

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/6/9 20b441/54, 80b503/77, 100b1587/95, 20b2043/96x, 30b101/06h

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 09.06.1954

Norm

EO §379 Abs3 Z3 E3

Rechtssatz

Im Sinne dieser Gesetzesstelle können nicht solche Forderungen durch Drittverbot getroffen werden, deren Rechtsgrund im Zeitpunkt der richterlichen Beschlußfassung noch nicht geschaffen ist, von denen es daher noch ganz ungewiß ist, ob sie überhaupt zur Entstehung gelangen werden (Erlös aus dem künftigen Verkauf eines Hauses).

Entscheidungstexte

• 2 Ob 441/54

Entscheidungstext OGH 09.06.1954 2 Ob 441/54

• 8 Ob 503/77

Entscheidungstext OGH 09.03.1977 8 Ob 503/77

• 10 Ob 1587/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 10 Ob 1587/95

Vgl auch; Beisatz: Die Forderung, die der Sicherung dient, muß bereits bestehen. (T1)

• 2 Ob 2043/96x

Entscheidungstext OGH 11.04.1996 2 Ob 2043/96x

• 3 Ob 101/06h

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 101/06h

nur: Im Sinne dieser Gesetzesstelle können nicht solche Forderungen durch Drittverbot getroffen werden, deren Rechtsgrund im Zeitpunkt der richterlichen Beschlußfassung noch nicht geschaffen ist, von denen es daher noch ganz ungewiß ist, ob sie überhaupt zur Entstehung gelangen werden. (T2); Beisatz: Hier: Möglicherweise entstehende Hyperocha in einem Zwangsversteigerungsverfahren. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0005503

Dokumentnummer

JJR 19540609 OGH0002 0020OB00441 5400000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at